

Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses zur Stadtrats- und Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019

1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit die im Gebiet (§ 2 Abs. 3 KWG LSA) der Stadt Hohenmölsen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir innerhalb von

einem Monat nach dieser Bekanntmachung

Wahlberechtigte für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses vorzuschlagen. Die vorzuschlagenden Personen sind mir mit Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift zu benennen.

Die vorzuschlagenden Personen müssen wahlberechtigt sein, d.h. sie müssen am Wahltag:

- Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 26. Mai 2003 geboren sein,
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Hohenmölsen wohnen, also ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) in der Stadt/Gemeinde spätestens am 26. Februar 2019 begründet haben
- Sie dürfen nicht vom Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeschlossen sein.

2. Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter üben ein Wahlehenamt gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA aus.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Ich weise ferner darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 3 KWG LSA die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) richten und eines wichtigen Grundes bedürfen.

Ein solch wichtiger Grund liegt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA insbesondere vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

3. Ich informiere weiterhin, dass der für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl zu bildende Wahlausschuss aus dem Gemeindegewahlleiter und fünf Beisitzern und jeweils im Vertretungsfall aus deren Stellvertretern besteht (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA, § 4 KWO LSA). Die Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig.
Der Wahlausschuss besteht auch nach der Stadtrats- und Ortschaftsratswahl, längstens bis zum Ablauf der 5-jährigen Wahlperiode der gewählten Vertretung fort.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
5. Dienstanschrift:
Gemeindegewahlleiter, Stadtverwaltung Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen

Hohenmölsen, den 31. Oktober 2018

gez. Birgit Rutkowski
Gemeindegewahlleiterin